

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (EVO) – ANHANG I

Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Januar 2023



A. ALLGEMEINES

Art. 1 **Rechtsgrundlagen**

Gestützt auf Art. 4 der Entschädigungsverordnung (EVO) vom 1. Januar 2020 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, der nebenamtlichen Funktionäre sowie weiterer Hilfskräfte der Gemeinde Steinmaur. Diese Entschädigungen werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.

Personenbezeichnung

Alle Funktionsbezeichnungen der Entschädigungsverordnung für Funktionäre im Nebenamt, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

B. ENTSCHÄDIGUNGEN

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Kulturkommission

- Präsident	CHF	1'200.–
- Mitglieder	CHF	1'200.–

Naturschutzkommission

- Präsident	CHF	500.–
- Mitglieder	CHF	500.–

Liegenschaftskommission

- Präsident und Behördenmitglieder	Sitzungsgeld nach EVO Art. 5
- Verwaltungsangestellte	Arbeitszeit

Bereitschaftsdienst Wasser, Abwasser, Winterpikett

Pikettverantwortlicher Wasser/Winterdienst pro Woche	CHF	250.–
Helfer Winterdienst pro Woche	CHF	125.–
Zusatzkosten Splitting Wasserpikett/Winter	CHF	1'000.–

Verordnung über die Entschädigung (EVO) – Anhang I

Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, Zeitgutschrift

Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20.00 – 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06.00 – 20.00 Uhr pro Stunde	CHF	5.75
Zusätzlich Zeitgutschrift		25%

Ackerbaustelle

Stunden nach Rapport exkl. Ferien- und Feiertagsentsch.	CHF	35.07
Büroentschädigung	CHF	500.–

Friedensrichter

Entschädigung	CHF	2'000.–
Pro Fall	CHF	600.–

Fotoarchiv

Betreuung Fotoarchiv	CHF	1'000.–
Fotografische Dokumentation	CHF	1'000.–
Kostendach Material	CHF	400.–

Wahlbüro

Mitglieder (inkl. Präsident und Verwaltung) pro Stunde	CHF	45.–
--	-----	------

Entschädigungen Feuerwehr Banesto

gemäss Entschädigungsverordnung Feuerwehr Banesto

Art. 3 Teuerungsausgleich

Die Entschädigungen dieser Verordnung unterliegen nicht den Beschlüssen des Regierungsrates für das Staatspersonal betreffend Teuerungsausgleich und Anpassung Reallöhne.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4 Inkraftsetzung

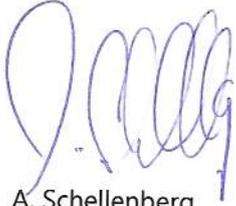
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 28. November 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle die im Widerspruch stehenden rechtlichen Grundlagen aufgehoben.

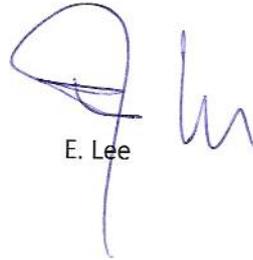
GEMEINDERAT STEINMAUR

Der Gemeindepräsident:



A. Schellenberg

Die Gemeindeschreiberin:



E. Lee